

Neue Widerrufswelle bei Kreditverträgen? Urteil des EuGH vom 27.03.2020 (Az. C 66/19)

- von Dr. Jan-David Jansing und Dr. Bernd Linnebacher,
VOELKER & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB/Reutlingen und Stuttgart

"EuGH: Verbraucher können Kreditverträge widerrufen" oder *"EuGH-Hammer: Widerruf bei nahezu allen Krediten ab Juni 2010 möglich!"* – so werben aktuell Verbraucheranwälte und prognostizieren eine 'neue Widerrufswelle', nachdem der EuGH mit Urteil vom 27.03.2020 (Az. C-66/19) die gefestigte Rechtsprechung des BGH zur Zulässigkeit aller Widerrufsbelehrungen aus der Zeit zwischen 06/2010 und 03/2016 (scheinbar) verworfen hat. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass eine Neuauflage der ersten 'Widerrufswelle' bevorsteht, mit der sich Kreditinstitute u. a. wegen der zwischen 2002 und 2008 verwendeten sogenannten 'frühestens-Belehrungen' konfrontiert sahen. Wir meinen aber, dass trotz dieser Negativentscheidung des EuGH Kreditinstitute keineswegs chancenlos sind:



Damals wie heute ist die Ursache für das vermeintlich "ewige Widerrufsrecht" der Verbraucher darin zu sehen, dass Kreditinstitute den Vorgaben des deutschen Gesetz- und Verordnungsgebers vertrauten und Widerrufsbelehrungen unter Zugrundelegung der offiziellen Musterbelehrungen formulierten: Während sie ab 2002 aus der **BGB-InfoVO** die Formulierung übernahmen, die Widerrufsfrist beginne "frühestens nach Erhalt der Belehrung", orientierten sie sich seit 2010 an der (jetzt nicht mehr 'nur' in einer Verordnung, sondern in einem förmlichen Gesetz geregelten) Musterbelehrung, die u. a. bestimmt, dass die Widerrufsfrist beginnt, nachdem der Verbraucher die "Pflichtangaben gem. § 492 Abs. 2 BGB" erhalten hat. Da nicht sämtliche Pflichtangaben in § 492 Abs. 2 BGB geregelt sind, sondern diese Norm auf verschiedene Normen im **EGBGB** verweist, wurde dieser 'Kaskadenverweis' von Verbraucheranwälten stets angegriffen. Indes hat der **Bundesgerichtshof** diese Angriffe abgewiesen, u. a. mit der Begründung, ein Kreditinstitut könne die Widerrufsbelehrung nicht klarer und prägnanter formulieren als der (Bundes-)Gesetzgeber selbst.

Der EuGH hat nun im o. g. Urteil den 'Kaskadenverweis' für unvereinbar mit der **EU-Richtlinie 2008/48** gehalten: Der pauschale Normenverweis informiere niemanden in "klarer, prägnanter Form" über seine Rechte, da § 492 Abs. 2 BGB auf andere Normen verweise und dem Verbraucher die Subsumtion diverser juristischer Fachbegriffe abverlange. Dass der deutsche Gesetzgeber sich für diese Regelungssystematik entschieden habe, sei ebenso unerheblich wie der Umstand, dass der BGH seit 2016 die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit den Vorgaben des EU-Rechts bejaht hatte.

Aber steht mit diesem Urteil des EuGH nun tatsächlich fest, dass alle Darlehensverträge widerrufen werden können, in deren Widerrufsbelehrung sich der Normenverweis auf § 492 Abs. 2 BGB findet? Hat der EuGH hier wirklich den 'ultimativen Widerrufsjoker' geschaffen? Wir meinen "Nein!", denn es sind diverse Fragen offen, die sich im Lichte der bisherigen BGH-Rechtsprechung stellen und um die es sich zu streiten lohnt:

So ist schon fraglich, ob die Entscheidung des EuGH aus einem Vorlageverfahren (welches vom **LG Saarbrücken** zur Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits angestoßen wurde) tatsächlich auch für alle anderen nationalen Gerichte bindend sein kann: Die der Entscheidung des EuGH zugrundeliegende EU-

Ihr direkter Draht ...



0211/6698-321

Fax: 0211/6698-777

e-mail: bank@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

Bank intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oec. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curt Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X

Richtlinie 2008/48 gilt nämlich nur für nicht grundpfandrechlich abgesicherte Kredite. Das Landgericht Saarbrücken hatte aber über einen Immobiliarkredit zu entscheiden. Der EuGH hätte sich daher inhaltlich nur mit dem Vorlagebeschluss des Landgerichts Saarbrücken befassen dürfen, sofern der Bundesgesetzgeber überobligatorisch die vorbenannte EU-Richtlinie auch für Normen, die Immobiliarkredite betreffen, umgesetzt hätte. Die **Bundesregierung** hat im Verfahren beim EuGH allerdings vorgetragen, man habe gar nicht die Absicht gehabt, die Vorgaben der EU-Richtlinie 2008/48 für Nicht-Immobilarkredite auch für Immobiliarkredite umzusetzen. Der EuGH hat sich – ohne eine Beweisaufnahme durchzuführen – über diesen Hinweis jedoch hinweggesetzt. Nur wenn man davon ausgeht, der deutsche Gesetzgeber habe die Geltung der EU-Richtlinie auch auf den Bereich außerhalb der Mobiliarkredite freiwillig erweitern wollen, wäre der EuGH überhaupt befugt, Vorgaben zu machen, die künftig von den nationalen Gerichten zu beachten sind. Bevor man unreflektiert die Aussage treffen kann, dass der *„EuGH die BGH-Rechtsprechung zum Widerruf bei Immobiliarkrediten verworfen habe“*, muss also hinterfragt werden, ob die nationalen Instanzgerichte nun tatsächlich die bisherige BGH-Rechtsprechung ignorieren und nur noch dem EuGH folgen müssen – oder ob sie nicht vielmehr selbst zunächst in jedem einzelnen Verfahren prüfen dürfen / müssen, ob eine erweiterte Anwendung der EU-Richtlinie 2008/48 überhaupt geboten ist.

Auch erscheint es im Lichte der BGH-Rechtsprechung fraglich, ob ein etwaiger Verstoß des im deutschen Recht normierten 'Kaskadenverweises' gegen die Richtlinie 2008/48 überhaupt in einem Rechtsstreit zwischen Kunde und Kreditinstitut eingewandt werden kann – oder ob dem nicht der Wortlaut der deutschen Musterbelehrung entgegen steht: Denn die Rechtsanwendung durch deutsche Gerichte findet ihre Grenze dort, wo der Gesetzgeber eine andere Regelung getroffen und seinem Willen mit einem förmlichen Gesetz Ausdruck verliehen hat. Während man bei den zwischen 2002 und 2008 streitigen *„frühestens“*-Fällen die Zulässigkeit der unklaren Formulierungen 'nur' aus dem Inhalt einer (unterhalb des förmlichen Gesetzes stehenden) Verordnung herleiten konnte (der BGB-InfoVO), hat der BGH zu dem zwischen 2010 und 2016 maßgeblichen 'Kaskadenverweis' stets darauf hingewiesen, dass es nun ein förmliches (Bundes-)Gesetz gibt, mit dem der **Bundestag** seine Entscheidung bekundet hat, es sei dem Verbraucher zumutbar, die Rechtsnormverweisungen nachzuvollziehen, die sich aus § 492 Abs.2 BGB ergeben. Bloß weil der EuGH diese Entscheidung des deutschen Gesetzgebers nun als unzureichende Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/48 einstuft, folgt daraus noch lange nicht, dass deutsche Gerichte überhaupt in der Lage sind, bei der Auslegung förmlicher nationaler Gesetze über den Wortlaut der Norm hinwegzugehen und eine Gesetzesauslegung contra legem zu etablieren.



Deutscher Bundestag

Nachdem der BGH sich auch in anderer Sache aktuell außer Stande sah, eine vom EuGH geforderte richtlinienkonforme Anwendung von Widerrufsvorschriften bei der Rechtsanwendung umzusetzen (der EuGH hatte geurteilt, bei bestimmten Fernabsatzverträgen müsse das Widerrufsrecht erlöschen, jedoch sah der BGH sich wegen des klaren Wortlauts der deutschen Vorschriften daran gehindert, diese Auslegung bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen), ist durchaus zu erwarten, dass der BGH künftig an dieser Rechtsprechung festhält und sich weigert, entgegen dem Wortlaut der Musterbelehrung die Rechtswidrigkeit des 'Kaskadenverweises' zu bejahen: In diese Richtung gehen jedenfalls erste OLG-Beschlüsse, die nach Bekanntwerden des EuGH-Urteils in den letzten Tagen ergangen sind – und in denen die Klagen von Verbrauchern weiterhin abgewiesen wurden.

Es wird sich nicht verhindern lassen, dass Verbrauchernanwälte alles daran setzen werden, eine neue 'Widerrufswelle' durch die Republik rollen zu lassen und auch einzelne Instanzgerichte in Kürze urteilen werden, alle zwischen 06/2010 und 03/2016 verwendeten Belehrungen mit 'Kaskadenverweis' seien unwirksam – aber es ist aus unserer Sicht keineswegs aussichtslos, sich gegen diese Entwicklung zur Wehr zu setzen und alles zu versuchen, damit diese 'Widerrufswelle' u. a. an den vorgenannten rechtlichen Einwänden 'zerschellt'.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Bank intern
kapitalmarkt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)